

14.11.88

G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 nach Nr. 2 (Anlage 1 Teil B Nr. 5)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

- '2a. In der Anlage 1 Teil B Nr. 5 werden die Worte "und sein Essigsäureester-Derivat" angefügt.'

Begründung:

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung (KosmVO) wurde 1985 der Stoff 11- α -Hydroxy-4-pregnen-3,20-dion - identisch mit 11- α -Hydroxyprogesteron (11- α -OHP) - in die Anlage 1 Teil B zu § 1 KosmVO aufgenommen und somit seine Verwendung in kosmetischen Mitteln verboten.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1988

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Entsprechend der Auffassung des Bundesgesundheitsamtes bestehen aufgrund der antiandrogenen Wirksamkeit des Stoffes 11- α -OHP Anhaltspunkte, die auf eine gesundheitliche Gefährdung bei Anwendung in kosmetischen Mitteln hinweisen.

Da die Acetatform (Essigsäureester-Derivat) die gleiche Wirkung wie 11- α -OHP selbst aufweisen soll, ist das in § 1 Satz 1 enthaltene Verbot auf sie auszudehnen.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*